

Siegburger Termine

Salvador Casellas
"Spanischer Garten"
Eine Siegburger Institution
(1915 - 1980)
Stadtmuseum, Markt 46
Bis So., 16.9.2012

Fuchs am Sonntag
Barbara Teuber liest aus Luigi Pirandello
(Nobelpreis 1934)
"Eine ideale Ehe"
Pumpwerk, Bonner Str. 65
So., 2.9.2012, 11 Uhr

Information der
Kreisstadt Siegburg
Verantwortlich für die
Bürgerservice-Seiten i.S.
des Pressegesetzes NW:
Kreisstadt Siegburg
Ralf Reudenbach
53721 Siegburg
Tel. 02241 102 301
Fax 02241 102450
E-Mail presse@siegburg.de

AMTSBLATT der KREISSTADT SIEGBURG

Jahrgang 13

Nr. 26

22. August 2012



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Siegburg

über die Zusammenarbeit bei der Änderung der Anschriftdaten auf dem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT)

Gemäß § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2011 (GV.NRW. S. 376), schließen der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Siegburg folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Zum 1.9.2011 wurde bundesweit für alle Nicht-EU-Staatsangehörige der eAT eingeführt, auf dem u.a. die Anschrift des Titelinhabers gespeichert ist. Gemäß § 78 Abs. 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes i.V.m. § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen können neben der Ausländerbehörde auch die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden die Änderung der auf dem eAT gespeicherten Anschrift und der auf das Dokument aufzubringenden Anschrift vornehmen, soweit sie sich durch schriftliche Vereinbarung mit dem Kreis verpflichten, diese Aufgabe zu erfüllen. Die Änderungen in dem Chip des eAT können über die bei den Kommunen vorhandenen Terminals, die bei den Bundespersonalausweisen zum Einsatz kommen, vorgenommen werden. Die

Aufkleber zur Anschriftenänderung auf dem eAT werden von der Ausländerbehörde zur Verfügung gestellt.

§ 1

Die Stadt Siegburg verpflichtet sich, neben der Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises für die in ihrem Stadtgebiet wohnenden ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger die Änderung der in dem Chip des eAT gespeicherten Anschrift und der auf dem Dokument aufzubringenden Anschrift vorzunehmen.

§ 2

Da die Anschriftenänderung nicht gebührenpflichtig ist, werden der Stadt Siegburg für die Übernahme der Aufgabe keine Kosten erstattet.

§ 3

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 4

Die Vereinbarung tritt am 1.12.2011 in Kraft.

Abweichend von § 4 tritt diese Vereinbarung mit der Veröffentlichung durch den Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Siegburg in Kraft.

Siegburg, den 13.10.2011, Franz Huhn, Bürgermeister

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241/102-0, Fax. 02241/102-284. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Friedensplatz 2, 53721 Siegburg, bezogen werden.